

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 50

Artikel: Förderung der Wehrtüchtigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 50

Basel, 14. Dezember

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Förderung der Wehrtüchtigkeit. — Zur Geschichte der Schießausbildung in der Schweiz. —
Ausland: Deutschland: Neues deutsches Brückengerät. — Frankreich: Automobildienst im Manöver 1912. —
Oesterreich-Ungarn: Maschinengewehr-kurse. Freiwilliges Schießwesen. — Verschiedenes: Automatisches Gewehr.

Förderung der Wehrtüchtigkeit.

Die erste Woche der gegenwärtigen Tagung der eidgenössischen Räte hat zwei Kundgebungen gebracht, die von großer Bedeutung sind für die Weiterentwicklung unseres Wehrwesens.

Die erste ist der Beschluß des Nationalrats über die Stellung der höheren Führer und die diesem Beschluß vorausgehenden Voten und das andere ist die Rede des Herrn Bundespräsidenten im Ständerat über die chauvinistischen Hetzereien zwischen Italien und unserem Lande.

Vor Jahresfrist hatte der Bundesrat erkannt, daß dank der Militärorganisation von 1907 die Aufwärtsentwicklung unseres Wehrwesens auf dem Punkte angekommen sei, auf dem die aus der Väterzeiten überkommene Ansicht über die höchsten Führer der Armee aufgegeben werden müsse. Ein Eckpfeiler der Militärorganisation von 1907 war der in der Botschaft ausgesprochene Satz, es müsse den höheren Führern im Frieden die Tätigkeit und der Einfluß gewährt werden, der sie in Tat und Wahrheit befähige im Kriege die Verantwortung zu tragen. Diese Notwendigkeit war kein neuentdeckter Gedanke, schon das Gesetz von 1874 wollte ganz das Gleiche und mit seinen Bestimmungen, obschon sie nicht positiv genug lauteten, wäre schon möglich gewesen, es zu erreichen, aber die Entwicklung unseres Wehrwesens zur Kriegstüchtigkeit stand damals noch auf einer zu niederen Stufe, um die Anschauungen aus alter Zeit besiegen zu können.

Das beständige Zurückdrängen solcher Anschauungen aus der Vorzeit durch Zunahme des Ernstes in der Auffassung und im Betrieb des Wehrdienstes und die beständig, wenn auch recht langsam sich vermehrende Tüchtigkeit des Heeres ermöglichten das Gesetz von 1907 und in ihm Bestimmungen über Aufgabe und Einfluß der Truppenführung, die man 1874 noch nicht gewagt mit notwendiger Bestimmtheit auszusprechen.

Die Obliegenheiten, die das Gesetz von 1907 den Führern der Heereseinheiten gab, führten mit unerbittlicher Konsequenz dazu, daß sie Offiziere sein müssen, die ihre ganze Tätigkeit ihrer militärischen Stellung widmen. Es war indessen sehr richtig, daß das Gesetz dies nicht gleich befahl,

sondern sich begnügte, durch die Fassung des Artikel 190 die Möglichkeit zu schaffen, ständige Kommandanten der Heeres-Einheiten sofort einzuführen, so wie sich die Notwendigkeit klar herausstellte, und so wie auch die Berechtigung entstanden, annehmen zu dürfen, daß jetzt keine heftige Opposition mehr gemacht werden könne. Diese Berechtigung war, als das Gesetz erlassen wurde, noch nicht vorhanden, sie mußte erst geschaffen werden durch den gewaltigen Aufschwung des Wehrwesens durch das Gesetz von 1907.

Die Fassung des Artikel 190 gab dem Bundesrat volle Kompetenz, es sofort zu verfügen, sowie die Entwicklung der Dinge die Notwendigkeit zeigte, an der Spitze der Divisionen und Armeekorps Kommandanten zu haben, die ihre ganze Zeit und Tätigkeit ihrer militärischen Stellung widmen. Statt aber von dem durch das Gesetz gegebenen Recht Gebrauch zu machen, hat der Bundesrat es angezeigt erachtet, zuerst bei den eidgenössischen Räten anzufragen, ob auch sie die Notwendigkeit anerkennen. Das war das richtige Verfahren. Die Einführung ohne der Zustimmung der Bundesversammlung sicher zu sein, hätte die schwersten Folgen für die Fortentwicklung des Wehrwesens haben können. Nur dadurch, daß in der Bundesversammlung die Sache allseitig beleuchtet und dann das Wollen des Bundesrats gebilligt wurde, konnte das souveräne Volk die Notwendigkeit und Richtigkeit der Maßregel erkennen. In der Sommersession des Ständerats und jetzt im Nationalrat ist in hoch bedeutsamen Reden die Notwendigkeit dargelegt und, nachdem so die Billigung der Maßregel ausgesprochen war, wurde die Sache an den Bundesrat zurückgewiesen, weil das Gesetz die Kompetenz zu ihrer Einführung in seine Hände gelegt hat.

Wir werden somit in kurzer Frist an der Spitze unserer Divisionen und Armeekorps Offiziere haben, die ihre ganze Zeit und Kraft den großen Aufgaben ihrer Stellung widmen müssen. Das ist ein mächtiger Schritt weiter zur Erhöhung der innern Festigkeit der Truppenverbände, zur Erleichterung aller Arbeit für Erschaffung von Kriegstüchtigkeit der Führer wie der Truppen. Jetzt erst kann die Stellung der Divisionäre jenen weiteren Ausbau bekommen, der dem Geist und

dem Buchstaben des Gesetzes von 1907 entspricht: solange Führung und Verwaltung einer Division eine Nebenbeschäftigung eines vielbeschäftigten Mannes war, war dies nur beschränkt möglich. Dieser Ausbau ist gar nichts anderes als Vereinfachung des ganzen Verwaltungsmechanismus, das, wofür wir den Ausdruck: Doppelspurigkeit geprägt haben, hört auf, nicht gleichzeitig und übereinander hinüber gehen die Geschäfte an von einander unabhängige Instanzen, die alle anordnen, Berichte und Rapporte verlangen und über alles „begrüßt“ werden müssen.

Man muß die Bedürfnisse für die Entwicklung unseres Wehrwesens zum Kriegsgenügen kennen, um die Bedeutung der Einführung von ständigen Kommandanten der Heereseinheiten in ihrer ganzen Größe erkennen zu können.

Aber ebenso groß möchte ich die Bedeutung dessen einschätzen, was in beiden Räten zur Begründung und Beleuchtung gesagt worden ist. Derjenige, der unser Wehrwesen liebt, der früher vielfach schmerzlich empfinden mußte, wie bei hochwichtigen militärischen Fragen die militärischen Gesichtspunkte nicht zur Geltung kommen konnten, der auch trotz allem Optimismus kleinmütig der Behandlung dieser Sache entgegen sah, der muß ein dankbares Glücksgefühl empfinden über die Art, wie diese Frage im Nationalrat gleich wie vorher im Ständerat behandelt worden ist und über die Darlegungen, die die Zustimmung begründeten. Nicht bloß wurde das militärische Interesse als das in dieser rein militärischen Frage allein bestimmende hingestellt, sondern die Darlegungen hatten auch allesamt das Gepräge des Vertrauens in die Art, wie die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit betrieben wird und der Freude an dem allbereits Erreichten! Ganz besonders möchte ich den Schlußsatz aus dem Votum des ehemaligen Kommandanten der 1. Division, Oberst Secrétan, des Verfassers des klassischen Buches über den Untergang der Bourbaki-Armee 1871, hervorheben. Er sagte, *der Krieg kümmert sich nicht um demokratische Theorien!* — Möge man an diesen Ausspruch immer denken, demokratische Theorien sind früher nur zu oft der Erschaffung dessen, was der Krieg gebieterisch fordert, als ein Hindernis entgegengestanden, das sich nicht oder nur mit langer schwerer Arbeit und vielfach nur durch verderbliche Kompromisse überwinden ließ.

Ganz gleich wie das, was in den Räten über die Einführung von Berufsdivisionären gesagt wurde, mußte denjenigen, der unser Wehrwesen liebt, der weiß, was ihm not tut, die Rede des Herrn Bundespräsidenten über unser Verhältnis zu Italien mit freudiger Dankbarkeit erfüllen. Ob der Chauvinismus gegen dieses Nachbarreich, von drüben her provoziert, oder ob er bei uns selbst entstanden und allmählich bis zur Siedehitze gesteigert worden ist, ändert nichts daran, daß er nach der Rede des Herrn Bundespräsidenten sich nicht mehr regen darf, und sobald derartige Gefühlserregungen gezwungen sind, sich ruhig zu verhalten, so verwinden sie von selbst.

Dadurch ist der Entwicklung unseres Wehrwesens zur Kriegstüchtigkeit ein großer Dienst erwiesen worden. Die Erhitzung der Gemüter durch chauvinistische Treibereien fördert das Verständnis für die Natur des Krieges nicht und wenn sie Volk und Behörden zu erneuten Anstrengungen

für die Wehrhaftigkeit anspornt, so ist das in falscher Richtung, in einer Richtung, bei deren Beschreiten das Verständnis für das, was der Krieg fordert, immer mehr in einem rosigen Nebel verschwindet.

Chauvinismus und nüchterne zielbewußte Arbeit für Erschaffung eines soliden Wehrwesens stehen einander feindlich gegenüber, für jeden von beiden ist Lebensbedingung, den andern herauszudrängen.

Noch kein Heerwesen ist durch den Chauvinismus gefördert worden und dort wo der Chauvinismus auf dem Thron sitzt, da fehlt es im Heer an der Hauptsache.

Das gilt für jedes Heerwesen, am allermeisten für das Milizwesen eines kleinen Landes.

Mit der kurzen Ausbildungszeit und den übrigen unabänderlichen Verhältnissen der Miliz eine für den Krieg genügende Wehrhaftigkeit des Volkes zu erschaffen, ist sehr schwer, möglich ist es nur dann, wenn man nicht mehr erreichen will, als was mit den vorhandenen Mitteln, aber bei äußerster Anspannung aller Kräfte *fertig* hergestellt werden kann. Von diesem Wollen darf keine Rücksicht, kein Bedenken, keine Ungeduld und keine noch so schönen Gebilde eigener oder fremder Phantasie abdrängen. Vor Augen ein hohes Ideal — höchster Grad der Wehrhaftigkeit des Vaterlandes — aber nüchternes Denken über die Grenzen des eigenen Könnens und trotz aller Sehnsucht nach dem Ideal und trotz dem Glauben an seine Verwirklichung, immer nur nach dem streben, was mit den vorhandenen Mitteln gemacht werden kann und sich niemals Illusionen hingeben — nur das erschafft ein Wehrwesen, das auf jeder Stufe seiner Entwicklung von einem überraschend hohen Grade von Kriegstüchtigkeit ist, denn in diesem Wehrwesen herrscht keine Selbstüberhebung, aber Selbstvertrauen.

Jede Phantasterei steht dem direkt entgegen, sogar ganz harmlose ist verderblich, denn auch diese leitet ab: jede stört das Bewußtsein, daß der eine Fuß erst dann wieder vorgesetzt werden darf, wenn für den andern fester, solider Halt gewonnen ist. Die schlimmsten Phantastereien sind immer diejenigen, die zum Chauvinismus gehören. Sie machen die Arbeit für Erschaffung eines kriegssoliden Wehrwesens zu einer hoffnungslosen. Ohne es zu wollen und ohne es zu meinen, stellen sie sich als Schranke dem zielbewußten Streben nach dem erreichbaren, bescheidenen Ziel entgegen und treiben Auffassung und Betrieb des Wehrwesens wieder zu den Anschauungen zurück, aus denen wir uns mühsam emporgearbeitet haben.

Als wir 1907 dem Volke Zweck und Notwendigkeit des neuen Gesetzes darlegten, betonten wir mit Nachdruck, unser Wehrwesen müsse aus dem „Scheinen“ in das „Sein“ übergehen. Das Gesetz wurde vom Volke angenommen, jetzt ist einfache Pflicht dafür zu sorgen, daß das auch tatsächlich der Fall ist. Schafft das Gesetz auch die Möglichkeit dazu, so ist es doch mit dem Buchstaben des Gesetzes allein nicht gemacht, es gehört auch die Gesinnung dazu, die das Gesetz brauchen kann und will.

Dieses Können und Wollen ist viel schwerer sicherzustellen, als man glaubt.

Antimilitaristen und Doktrinäre lassen sich leichter überwinden, als die Störung und Erschwerung, die die Schar jener wohlmeinenden Leute anrichtet, die sich aus den leichtfertigen Anschau-

ungen vergangener Zeiten über die Erfordernisse der Kriegstüchtigkeit nicht herausreißen können. Sie meinen es grundehrlich, sie haben Begeisterung für den Wehrdienst und sind zu jedem Opfer bereit, aber in ihrem glühenden Wunsch nach einem Wehrwesen, das dem Vaterlande Schutz und Macht bringt, können sie nicht warten, bis es so weit ist, ihr sehnsüchtiges Hoffen wird zum Glauben, an dem kein Verstand rütteln darf. Diese gläubigen Leute sind die größte Störung der Arbeit; ihretwegen kann man nicht einfach vorwärts arbeiten, sondern muß Zeit, Arbeitskraft und Arbeitslust verbrauchen um zu verhindern, daß der Betrieb des Wehrwesens durch ihr frommes Hoffen im Glauben wieder unter die Macht der Illusionen gerät.

Es ist vorher schon gesagt, der Glaube, wir könnten unter unseren Verhältnissen und mit unseren Mitteln Kriegstüchtigkeit erschaffen, ist nichts anderes als eine große Illusion, sofern nicht als oberstes Gebot gilt: Fernhalten jedes Selbstbetrugs und kein anderes Wollen, als das, etwas *Solides* zu schaffen.

Chauvinismus ist aber ein integrierender Bestandteil des patriotischen Denkens solcher Leute, die es wohl mit ihrem Vaterlande gut meinen, aber aus was immer für Gründen nicht mit wünschenswerter Klarheit die Notwendigkeit solider Arbeit für den Krieg erkennen.

Der Chauvinismus muß aus der Milizarmee unseres kleinen Staates heraus, die unklaren Ansichten über Kriegsgenügen, auf denen er beruht, waren von jeher das größte Hindernis der Entwicklung.

Dadurch, daß die Darlegungen des Herrn Bundespräsidenten dem Chauvinismus jeden Vorwand zum Weiterbestehen entzogen, haben sie der Entwicklung des Wehrwesens einen großen Dienst geleistet.

Zur Geschichte der Schießausbildung in der Schweiz.

Wir sind mit Fug und Recht auf die Errungenschaften unseres freiwilligen Schießwesens stolz und freuen uns darüber als einer modernen Institution. Da begehen wir jedoch einen großen Irrtum: schon unsere Vorfahren haben es darin recht weit gebracht und in den Städten besonders blühten in früheren Zeiten bereits die Gesellschaften der Bogen-, Armbrust- und Feuerschützen, und die Regierung und die Stadtverwaltungen unterstützten sie mit Subventionen in Geld und mit Naturalgaben.

In einem sehr lesenswerten Buch „Das bernische Zunftwesen“ (Bern. A. Francke. 1912) schreibt Dr. A. Zesiger: Die besondere Einrichtung der Gesellschaft zu den Schützen kennzeichnet sie deutlich als Vorläuferin der heutigen Schießvereine. Schon die Armbrustschützen aus der Zeit der ältesten Stadtrechnungen (1375—1384) müssen als Gesellschaft betrachtet werden, denn 1420, 1446 und 1477 werden ausdrücklich zwei Schützengesellschaften genannt. Die Armbrustschützen erhielten von der Obrigkeit Schießgelder und Beiträge an den Stubenzins, später Naturalgaben (Hosen und Hosentuch): bei Reiszügen, d. h. im Krieg, bezahlte ihnen der städtische Seckelmeister ihre Auslagen und einen Sold, während alle übrigen Truppen von den Gemeinden oder den städtischen

Gesellschaften, nicht aber von der Stadtkasse besoldet wurden. Endlich belohnten die Gnädigen Herren die guten Schützen, welche „den Blumen“ oder den ersten Preis herauschossen und steuerten gewisse Summen an die Kosten für Schützenfeste und Schützenfahrten. 1430 wird von einem Mahl der Urschweizer, „bi denen Schützen in ir Gesellschaft“ und von einer Stube der Schützen berichtet. Von da weg enthält jede Beilage zur Stadtrechnung ein Verzeichnis der Weinspenden, unter denen die Schützen bloß ein einziges Mal fehlen. Im zweiten Halbjahr 1437 hatten sie 20, 1443 gar 25 Kannen obrigkeitlichen Wein getrunken, und 1437 erhielten auch die „jungen Schützen“, also die Knaben (Jungschützen würden wir heute sagen!) deren zwei. — Alle diese Stellen betreffen einzig die Gesellschaft der Armbrustschützen; vermutlich bezog Peter Brüggler im 2. Halbjahr 1433 als Schützenmeister dieser Stube 3 Pfund Jahreslohn, denn auch das obrigkeitliche Schießgeld bekamen damals ausdrücklich nur die Armbrustschützen. 1438 wird als Feldzeichen der Gesellschaft ein eigenes Schützenfähnli (neben dem Stadtpanner und dem Stadtfähnli erwähnt).

1446 werden zum erstenmal Büchenschützen genannt, welche mit ihren Handbüchsen ebenfalls um obrigkeitliche Gaben schießen; Handbüchsen kamen schon 1443 vor. Die Entstehung der Gesellschaft der Büchenschützen darf unbedenklich etwa ins Jahr 1420 verlegt werden, weil damals seit zwei Jahrzehnten die Handfeuerwaffen gewiß auch in Bern so zahlreich vertreten waren, daß ihre Träger eine neue Gesellschaft bilden konnten. Sicher tat das der älteren Armbrustschützenstube an ihren Rechten vorerst keinen Abbruch, denn aus den Stadtrechnungen müssen wir schließen, daß noch um 1450 die obrigkeitlichen Subventionen den Armbrustschützen allein zukamen. Einzig zu den Schießgaben sind seit 1446 die Büchenschützen zugelassen. — Von der Stube der Büchenschützen hat sich im historischen Museum in Bern ein Schützen- oder ein Preisfähnlein erhalten, ein kleiner dreieckiger Lappen aus Leinwand mit dem Bernerwappen und einer Handbüchse bemalt.

Auf die Dauer ließ sich aber die einseitige Bevorzugung einer veraltenden Waffe nicht durchführen. Es müssen Reibungen zwischen beiden Seiten stattgefunden haben, deshalb beschlossen am 18. Mai 1477 Räte und Bürger, „das die Büchsen- und Armbrustschützen zuosamen geschafftet sin sollen“. Die neue große Stube zu den Schützen treffen wir 1485 mit allerlei Vorrechten ausgestaltet. Wie bei der adeligen Gesellschaft zum Narren dürfen auch bei ihr Angehörige anderer Stuben Gesellen sein; wenn beide Heimlicher vom Rat zu den Schützengenossen sind, so erhält die Gesellschaft das erhöhte Bürgergeld von fünf Schilling, während dieses sonst nur für die Heimlicher von Bürgern ausbezahlt wird. Ihre Aufnahmegelder scheinen nicht beschränkt gewesen zu sein. Die Gesellschaft zu den Schützen hat von allen Stuben ein eigenes Feldzeichen, das Schützenfähnli, das stets den Schützen voranflattert und im roten Feld eine Armbrust und eine Handbüchse zeigt. Dagegen bedurften auch ihre Ordnungen der staatlichen Genehmigung.

So weit Zesiger. In anderen Städten scheinen ähnliche Organisationen bestanden zu haben, wie